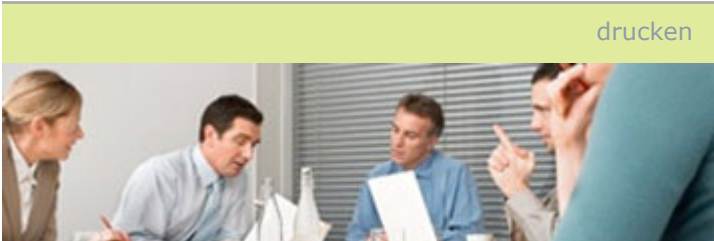




drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

für Unternehmen, die Waren aus Israel einführen, ist wichtig, dass auf Nachweisen für israelischen Ursprung die Postleitzahlen richtig anzugeben sind. Anhand der Postleitzahlen prüfen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die Berechtigung für die Zollpräferenzbehandlung. Einige Orte werden nicht begünstigt. Die EU hat nun eine Liste der nicht begünstigten Orte veröffentlicht. Die Liste dieser Orte war bislang öffentlich nicht zugänglich.

Für Einzelpersonen, die nur zeitweise in Deutschland leben und arbeiten, hat das Hessische Finanzgericht eine interessante Entscheidung gefällt. Sie betrifft Personen, die sich aus beruflichen Gründen eine Wohnung in Deutschland mit anderen Personen teilen und in Deutschland zur Einkommensteuer herangezogen werden (sollen).

Die Regelungen zur Gelangensbestätigung betreffen alle Unternehmen mit grenzüberschreitendem Warenverkehr. Die endgültige Änderung des § 17a UStDV liegt nunmehr vor.

Schließlich wurden die Gelangensbestätigungen einer endgültigen Klärung zugeführt.

Mit freundlichem Gruß

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. jur. Ulrich M.
Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff

Informationen zu den von uns
angebotenen Seminaren können
[hier](#) heruntergeladen.



Unsere Themen

Warenursprung und Präferenzen – EU/Israel

Steuerlicher Wohnsitz, wenn eine Standby-Wohnung mit Berufskollegen
geteilt wird

Umsatzsteuerliche Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen
Lieferungen

Warenursprung und Präferenzen – EU/Israel

Neue Postleitzahlen und Liste der nicht begünstigten Orte

Die EU-Kommission hatte zuletzt am 03.08.2012 einen Hinweis an die Einführer betreffend Einfuhren aus Israel in die Europäische Union veröffentlicht (siehe ABL. C 232, S. 5).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:232:0005:0005:DE:PDF>

Die Zollpräferenzbehandlung nach dem Assoziationsabkommen zwischen der EU und Israel erfasst nicht Waren, die in israelischen Siedlungen in den Gebieten hergestellt werden, die seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehen.

Auf allen in Israel ausgestellten bzw. ausgefertigten Präferenzursprungsnachweisen muss die Postleitzahl und der Name des Ortes oder des Industriegebietes richtig angegeben werden, in dem die Ursprungseigenschaft begründet worden ist. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten sind insbesondere verpflichtet zu prüfen, ob die angegebene Postleitzahl einer Postleitzahl entspricht, die in der „Liste der nicht begünstigten Orte“ aufgeführt ist. In einem solchen Fall lehnen die Zollbehörden die Präferenzbehandlung ab.

Die Liste der nicht begünstigten Orte wird von der EU-Kommission bereitgestellt. Sie war bisher nicht öffentlich und kann nunmehr eingesehen werden. Grund hierfür ist die Aktualisierung der Liste entsprechend dem neuen Postleitzahlensystem Israels. Israel verwendet seit dem 01.02.2013 siebenstellige statt wie bisher fünfstelligen Postleitzahlen.

Die EU-Kommission weist darauf hin, dass Postfächer kein zuverlässiger Anhaltspunkt für den Ort sind, an dem die Herstellung stattfindet, die die Ursprungseigenschaft verleiht. Postfächer werden deshalb nicht herangezogen, um festzustellen, ob ein Erzeugnis für eine Präferenzbehandlung in Frage kommt.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass israelische Lieferanten bis zum 31.01.2014 auf Ursprungsnachweisen weiterhin die „alten“ fünfstelligen Postleitzahlen verwenden dürfen. Damit soll den israelischen Ausfuhrern Zeit gegeben werden, ihre IT-Systeme an das neue Postleitzahlensystem anzupassen.

Die Einführer sollen sich auf die überarbeitete Liste stützen, unabhängig davon, ob auf dem Ursprungsnachweis, der ihnen vorliegt, eine „neue“ siebenstellige oder eine „alte“ fünfstelligen Postleitzahl angegeben ist.

Link zur Liste der nicht begünstigten Orte:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/technical-arrangement_postal-codes.pdf

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß (tweiss@ra-moellenhoff.de)

Steuerlicher Wohnsitz, wenn eine Standby-Wohnung mit Berufskollegen geteilt wird

Ob ein steuerlicher Wohnsitz im Inland vorliegt, entscheidet wesentlich darüber, ob und mit welchen Einkünften jemand in Deutschland einkommensteuerpflichtig ist. Hierbei sind häufig Details entscheidend.

Das Hessische Finanzgericht hat nun entschieden, dass eine sog. Standby-Wohnung, die ohne uneingeschränkte Verfügungsmöglichkeit im ständigen zeitlichen Wechsel mit anderen Personen genutzt wird, nach seiner Auffassung in der Regel keinen steuerlichen Wohnsitz begründet (Urteil vom 13.11.2012, Az. 3 K 1062/09 – nicht rechtskräftig –).

Geklagt hatte ein Pilot, der als europäischer Nicht-EU-Bürger in der Nähe eines deutschen Flughafens im Wechsel mit anderen Piloten eine sog. Standby-Wohnung (4ZKBB) angemietet hatte. Damit erfüllte er auch seine arbeitsvertragliche Pflicht, auf Abruf seines Arbeitgebers innerhalb von 60 Minuten den Flugdienst anzutreten. Hauptmieter war ein Kollege des Klägers. Im Anschluss an eine Steuerfahndungsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass mit der Standby-Wohnung ein Wohnsitz vorliege, mit der Folge, dass der Kläger in Deutschland nicht nur - wie geschehen - den Inlandsanteil seines Arbeitslohns, sondern vielmehr seine gesamten Einkünfte zu versteuern habe und erließ einen sog. Lohnsteuernachforderungsbescheid nach § 41 c Abs. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG).

Das Hessische Finanzgericht urteilte, dass der Lohnsteuernachforderungsbescheid rechtswidrig ist und hob diesen zu Gunsten des Klägers auf. Eine Person, die wie der Kläger eine Wohnung im ständigen Wechsel mit anderen Personen nutze, begründe dort in aller Regel keinen Wohnsitz nach § 8 AO. So habe der Kläger die Wohnung nur dann nutzen können, wenn diese nicht zuvor von drei anderen Kollegen in Beschlag genommen worden sei. Denn auf die Wohnungsschlüssel hätten nur drei Nutzer gleichzeitig zugreifen können. Damit fehle es aber an der Möglichkeit, in zeitlicher und räumlicher Hinsicht uneingeschränkt über die Wohnung zu verfügen.

Es habe auch keine gemeinsame Nutzungsmöglichkeit wie beispielsweise in einer Wohngemeinschaft bestanden. Vielmehr habe der Kläger immer damit rechnen müssen, sich anstelle der Standby-Wohnung ein anderes Übernachtungsquartier suchen zu müssen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, es wurde Revision eingelegt (Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: VI R 13/13).
(Quelle: Hessisches FG)

Verfasser: Rechtsanwalt Arne Kiehn (akiehn@ra-moellenhoff.de)

Umsatzsteuerliche Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

§ 17a UStDV endgültig geändert

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 beschlossen, der Elften Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Damit tritt die mit dem Verordnungsentwurf vorgeschlagene Änderung zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Vor etwas über einem Jahr (am 01.01.2012) war der § 17a UStDV schon einmal geändert und die sog. "Gelangensbestätigung" eingeführt worden. Diese führte in der Unternehmenspraxis jedoch zu erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten. Insbesondere auch deshalb, weil sie nur noch als einzige Möglichkeit für den Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung vorgesehen war. Wir haben dazu regelmäßig in unseren Newslettern berichtet.

Mit der o.g. Verordnung wurde der § 17a UStG nunmehr neu gefasst und soll den betroffenen Unternehmern eine einfache und rechtssichere Nachweisführung ermöglichen. Die gute Nachricht: Neben der

Gelangensbestätigung sind gleichrangig weitere alternative Nachweise möglich. Z.B. die Bescheinigung eines vom Lieferer beauftragten Spediteurs, die sich jedoch von der gewohnten „weißen Spediteursbescheinigung“ unterscheidet, da der Dienstleister nunmehr bestätigen muss, dass er die Ware bereits an den Zielort verbracht hat und nicht erst verbringen wird.

Aber auch weitere Regelungen, wie zum Beispiel ein Verzicht auf die taggenaue Angabe über den Erhalt des Gegenstandes im Gemeinschaftsgebiet (die Monatsangabe reicht nunmehr aus) oder die Einführung der Möglichkeit einer quartalsweisen Übersendung von Sammelbestätigungen, stellen Vereinfachungen dar. Eine Unterschrift ist ebenfalls nicht mehr notwendig und kann durch die elektronische Übermittlung der Gelangensbestätigung oder auch Spediteursbescheinigung ersetzt werden. Allerdings muss erkennbar sein, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat. D.h. nicht nur mein direkter Vertragspartner, sondern auch der von ihm Beauftragte darf das notwendige Gelangen der Ware bestätigen. Also z.B. ein Lagerhalter oder auch Kunde des eigenen Abnehmers, sofern er von diesem dazu beauftragt ist.

Wesentlich verschärft wurden die Abholfälle. In den Fällen, in denen der ausländische Kunde die Ware selbst abholt (nicht durch einen Spediteur) kann der Abholer erst nach dem Verbringen der Ware in das inngemeinschaftliche Ausland (übrige Gemeinschaftsgebiet) diese Ausfuhr bestätigen (Gelangensbestätigung). Bislang reichte es aus, dass der Kunde im Zeitpunkt der Abholung des Gegenstandes versicherte, den Gegenstand in das inngemeinschaftliche Ausland zu verbringen. Durch die neue Rechtslage ist somit ein zusätzlicher Schritt erforderlich geworden, der natürlich auch Auswirkungen auf die Rechnungsstellung hat.

Zudem hatte bereits der Nationale Normenkontrollrat (NKR) in seiner Stellungnahme vom 23. November 2012, seine Bedenken zur Nachweisführung mit einem CMR-Frachtbrief geäußert. Denn in Fällen inngemeinschaftlicher Lieferungen in denen der Abnehmer den Liefergegenstand abholt, wird bei der Nachweisführung durch CMR-Frachtbriefe nunmehr gegenüber der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Regelung ein Mehraufwand für die Wirtschaft befürchtet. In dem Fall, in dem der Empfänger des Gegenstandes den Spediteur beauftragt, enthält nämlich der Durchschlag des CMR- Frachtbriefes, der dem Versender überlassen wird, keine Unterschrift des Empfängers (Feld 24). In diesen Fällen kann die Nachweisführung letztlich nur gelingen, indem der Versender vom Empfänger eine zusätzliche Bestätigung einholt oder den unterschriebenen Durchschlag vom Empfänger einfordert. Dieser weitere Schritt führt gegenüber der bisherigen Praxis zu einem Mehraufwand. Der NKR regt daher an, diese Regelung spätestens in drei Jahren zu evaluieren. Das BMF hält dagegen eine Evaluierung frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten oder später für sinnvoll, da erst dann Erkenntnisse aus mindestens zwei Besteuerungszeiträumen vorliegen.

Fazit:

Die Neuregelung ist nach unserer Auffassung insgesamt als positiv zu bewerten. Die Unternehmen erhalten einen zwar sehr langen neuen § 17a UStDV, dafür werden die für eine umsatzsteuerfreie Lieferung zu erfüllenden Kriterien einigermaßen deutlich und detailliert beschrieben. Dienstleister werden u.E. zunehmend ein sog. Tracking & Tracing für den Transport der Ware anbieten, um den Kunden eine einfache Nachweismöglichkeit über das Verbringen der Ware anzubieten. Unternehmen müssen jedoch darauf achten, dass diese Belege

rechtzeitig bei den Dienstleistern abgerufen werden. Oftmals stehen die Tracking & Tracing Protokolle nur 6 Monate auf der Homepage des Dienstleisters zum Download zur Verfügung. Die Aufbewahrungspflicht bei den Unternehmen erstreckt sich jedoch auf 10 Jahre. In den Fällen der Abholung und Beförderung der Ware durch den Abnehmer bleiben zudem Verschärfungen bestehen und es ist weiterhin Vorsicht geboten. Bei elektronisch übersandten Dokumenten müssen Unternehmen eine elektronische Aufbewahrungsmöglichkeit i.S. der Abgabenordnung vorhalten, die kleine und mittlere Unternehmen oftmals noch nicht haben. Ob in diesen Fällen in Zukunft eine papiergebundene Aufbewahrung zulässig sein wird, muss erst noch geklärt werden.

Wir stehen Ihnen für Fragen oder eine vorsorgliche umsatzsteuerliche Prüfung Ihrer Fallkonstellationen gerne zur Verfügung und werden auch in Zukunft über Praxisprobleme mit der Neuregelung berichten. In der Anlage finden Sie den neuen der neuen Vorschrift, § 17a UStG.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß (tweiss@ra-moellenhoff.de)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#)